

Gruppe IV/1
ORR Dr. Thiele (478)

Bonn, den 4. Januar 1971

Frau
Parlamentarischer Staatssekretär

*H. Quantz
Ich weiß nicht, ob Sie
dieses Vermerk inter-
ernit. jedenfalls sind
die finanzpolitischen Kom-
plikationen zum greifen.*

Betr.: Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Gemeinschaft
hier: Die Finanzierungsregelung für die Übergangszeit

*zda [Signature] 5/1
A.*

*mit dem [Signature] 5/1
[Signature]*

Die Beitrittsverhandlungen haben vor Weihnachten einen toten Punkt erreicht. Insbesondere die Ausgestaltung der Finanzierungsregelung während der Übergangszeit und deren Dauer sind sehr umstritten. Als Extrempositionen stehen sich hier die Vorstellungen Frankreichs und Großbritanniens gegenüber. Frankreich fordert eine außerordentlich hohe Anfangsbelastung der Briten, während diese sehr niedrig beginnen wollen und eine lange Anpassungszeit verlangen.

Im folgenden wird versucht, eine Kompromißlösung abzustecken, die für beide Seiten akzeptabel sein könnte.

B.

Vorliegende Vorschläge

Bisher liegen folgende Vorschläge für die Ausgestaltung der Finanzierungsregelung in der Übergangszeit vor:

I. Kommission I (Dok. SEK (70)4115 v. 17.11.70, S. 14 ff, 19)

1. Dauer der Übergangszeit: 5 Jahre
2. Ausgestaltung:
 - Volle Übertragung der Abschöpfungen
 - Stufenweise Übertragung der Zölle
 - Restfinanzierung des EG-Haushalts entsprechend dem Beschluß vom 21.4.1970 durch Haushaltsbeiträge (bis 1974)

68003 E

und Mehrwertsteuereinnahmen (ab 1975)
Dabei wird der britische Ausgangsanteil im ersten Jahr der Übergangszeit auf 21,5 %, der Mitte zwischen dem deutschen und dem französischen Anteil festgelegt und entsprechend dem Beschluß vom 21.4.1970 jährlich um 1 % bzw. 2 % erhöht.

II. Kommission II (Dok. SEK (70) 4115, S. 14 ff, 20 f)

1. Dauer der Übergangszeit: 5 Jahre
2. Ausgestaltung:
 - Volle Übertragung der Abschöpfungen
 - Stufenweise Übertragung der Zölle
 - Restfinanzierung des EG-Haushalts durch BeiträgeDer britische Beitrag wird linear von 15 % im 1. Jahr an die voraussichtliche Endbelastung von 24 - 25 % herangeführt.

III. Stellungnahme der Mitgliedstaaten

1. Dauer der Übergangszeit

Bei der Ratstagung am 14. Dezember sprachen sich alle Delegationen für eine fünfjährige Übergangszeit aus.

Zusätzlich forderten die Niederlande eine mindestens und die Bundesrepublik eine höchstens dreijährige Korrektivperiode. Auch Italien und Luxemburg sprachen sich wegen der offensichtlichen Anpassungsschwierigkeiten Englands für eine solche Zusatzregelung aus, wenn Großbritannien anschließend das Gemeinschaftssystem voll übernehme. Die belgische Haltung blieb offen, doch bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen ein zusätzliches Korrektiv.

Außenminister Schuman^m gab zwar die Anpassungsschwierigkeiten Großbritanniens im Finanzbereich zu, er befürchtete jedoch eine Zerstörung des Gleichgewichts der gegenseitigen Vor- und Nachteile, wenn in einem Sektor, nämlich dem finanziellen, eine Sonderregelung Platz greife. Er lehnte deshalb jede Erweiterung der Übergangszeit ab.

2. Ausgestaltung der Übergangsregelung

Deutschland, die Niederlande und Italien sprachen sich im Prinzip für den 2. Kommissionsvorschlag aus, wobei über den britischen Ausgangsanteil im ersten Jahr noch nicht gesprochen wurde (hier hatte die Bundesrepublik

intern vorerst 12 %-gegenüber 15 % der Kommission-ins Auge gefaßt).

Belgien äußerte sich nicht, und Luxemburg hatte eine Präferenz für die 1. Alternative, allerdings mit einem Ausgangssatz, der unter den von der Kommission genannten 21,5 % liegen sollte.

Außenminister Schuman^M verwarf die 2. Lösung, da sie - was nicht zutrifft - am Ende der Übergangszeit einen so großen Sprung erfordere, daß Großbritannien dann entweder eine Verlängerung der Übergangszeit oder eine Änderung des Systems verlangen müßte.

IV. Die Vorstellungen Großbritanniens

1. Auf der Ministerkonferenz vom 8. Dezember hatte Minister Rippon erklärt, Großbritannien sei bereit, sich nach einer Übergangsperiode voll in das gemeinschaftliche Finanzierungssystem einzugliedern.

Das bedeutet, daß Großbritannien nach einer Anpassungsfrist gewillt ist, nach eigener (stark überhöhter) Schätzung 31 %, nach zutreffenderer deutscher Rechnung etwa 24,4 % des Haushaltsbedarfs der Gemeinschaft zu decken (zum Vergleich BRD 26,8 %, Frankreich 16,6 %).

2. Unter dem 17. Dezember legte die britische Regierung dann die folgenden Vorstellungen über die Gestaltung der Übergangszeit vor (Dok. GB/47/70):

a) Dauer

Die Übergangszeit beträgt 5 Jahre, an die sich jedoch eine dreijährige Korrektivperiode anschließt.

b) Ausgestaltung

In der Übergangszeit steigt der britische Beitrag zum Gemeinschaftshaushalt von 3 % im 1. Jahr linear auf 15 % im 5. Jahr an.

Während der anschließenden Korrektivperiode soll der Anteil entsprechend dem Beschluß vom 21.4.1970 weitersteigen, also jährlich nur um 2 % des Vorjahressatzes.

Das bedeutet, daß Großbritannien im 6. Jahr des Beitritts 15,3 % (15 % + 2 % von 15 %) und im 9. Jahr, dem 3. Korrektivjahr nur 15,92 % zum Gemeinschaftshaushalt beisteuert.

3. Als Begründung für diese niedrige Belastung führt die britische Regierung an:

- a) Durch den britischen Beitrag würden sich die Bruttobeiträge jedes Landes der Sechsergemeinschaft um etwa 30 % verringern. Ein solcher "Gewinn" der Altgemeinschaft zu Lasten eines Landes, bei dem sich die dynamischen Auswirkungen des Beitritts erst allmählich bemerkbar machen, könne nicht das Ziel der Sechs sein.
- b) Da Großbritannien allenfalls Rückflüsse in Höhe von 5,5 % aus dem Gemeinschaftshaushalt zu erwarten habe, sei jedes Prozent Beitrag, das über 5,5 % hinausgeht, ein Nettogewinn für die Sechs.
- c) Deutschland zahle 1977, dem letzten Korrektivjahr nach dem Beschluß vom 21.4.1970 einen Beitrag, der unter seinem BSP-Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt der Gemeinschaft liege. Großbritannien, das zudem wesentlich geringere Rückflüsse aus dem Gemeinschaftshaushalt zu erwarten habe, dürfe unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe nur etwa 15 % zahlen.

4. Stellungnahme zu den britischen Vorstellungen

- a) Der britische Plan stellt in seinem Ergebnis die Zustimmung Rippons zur Übernahme der gemeinschaftlichen Finanzregelung in der Endphase in Frage und ist in seiner Begründung fragwürdig.

Wenn England nach einer Periode von 8 Jahren nur einen Beitrag von knapp 16 % leisten will, ist ihm der plötzliche Schritt zur vollen Belastung entsprechend dem Beschluß vom 21.4.1970, also der Sprung auf 24 - 25 % (nach britischer Berechnung sogar auf 31 %) unmöglich. Bei einem voraussichtlichen Gesamthaushalt der Gemeinschaft der Zehn für 1981 von mindestens 25 Mrd DM würde allein die dann von England auf einen Schlag aufzubringende Mehrbelastung 2 - 2,5 Mrd DM ausmachen.

Damit könnte der Verdacht naheliegen, daß Großbritannien hofft, vor 1982 unter Hinweis auf sein Unvermögen, diesen Belastungsanstieg zu verkraften, eine Änderung

des geltenden Finanzierungssystems durchzusetzen. Ein Beitritt mit der eingebauten Ungewißheit über das künftige Schicksal der Gemeinschaftsfinanzierung und damit der Gemeinschaft selbst - andere Länder, z.B. Italien, könnten sich u.U. dem britischen Drängen nach einer Revision mit eigenen Wünschen anschließen - ist weder für Frankreich noch für uns akzeptabel. Deshalb kann der britische Vorschlag nur als Verhandlungsposition gewertet werden, der dem von Frankreich vertretenen und für England nicht annehmbaren Kommissionsvorschlag I als andere Extremposition gegenübergestellt werden soll.

b) Auch die Begründung des britischen Planes ist nicht in allen Punkten überzeugend:

- Die Bruttobeitragsleistungen der Mitgliedstaaten sinken durch das Hinzutreten neuer Beitragsschuldner nur dann, wenn mit dem Beitritt nicht auch gleichzeitig das aufzubringende Haushaltsvolumen steigt.
- Großbritannien wird die Sechs insgesamt nicht um 30 % sondern entsprechend seinem voraussichtlichen Beitragssatz nur um 24 - 25 % entlasten, und zwar auch erst in der Endphase, da in der Übergangszeit die Entlastung entsprechend dem niedrigeren britischen Übergangsbeitrag geringer sein wird.
- Diese Entlastung wird jedoch durch das steigende Haushaltsvolumen der Gemeinschaft geschmälert. Dieses Volumen wird durch den Beitritt der vier Bewerber um schätzungsweise etwa 16 % steigen, davon 5,5 durch den Beitritt Englands. Die Altmitglieder, insbesondere Frankreich, sehen die Mehrkosten durch den Beitritt aber als Einheit, die mindestens durch die Beiträge der Vier aufgebracht werden müssen, auch wenn hierbei Großbritannien die Kosten der Agrarländer Dänemark und Irland teilweise mittragen muß.
- Auch der BSP-Vergleich ist nicht stichhaltig, da nicht 1977, sondern jeweils die ersten Jahre des Endstadiums zum Vergleich herangezogen werden müssen. 1978 wird die Bundesrepublik aber ziemlich genau nach ihrem BSP und nicht etwa geringer belastet. England allerdings würde in der Endphase einen Beitrag zahlen, der etwa 30 - 40 % über seinem BSP-Anteil in einer Gemeinschaft der Zehn liegt.

Dies kann jedoch kein Grund für eine dauernde Sonderbehandlung Großbritanniens sein, da bei der Schaffung der Finanzregelung vom 21.4.1970 diesem Gesichtspunkt

nur eine beschränkte Rolle zugewiesen worden ist. Danach sollten in erster Linie Abschöpfungen und Zölle als die natürlichen Gemeinschaftsabgaben in einer Zoll- und Agrarunion zu eigenen Einnahmen der Gemeinschaft werden. Nur der dadurch nicht gedeckte Haushaltsrest soll nach dem Anteil der Mehrwertsteuererlöse und damit praktisch nach dem BSP-Anteil auf die Mitgliedstaaten umgelegt werden.

Dabei wurde bewußt in Kauf genommen, daß Länder mit geringeren Zoll- und Abschöpfungseinnahmen schwächer und mit höheren Einnahmen stärker belastet wurden. Insbesondere Frankreich zieht aus diesem System seinen Vorteil, denn sein Anteil an der Finanzierung der Zehn wird etwa 30 % unter seinem BSP-Anteil liegen.

Die Bundesregierung hat die höhere Belastung, die die neue Finanzregelung für Deutschland mit sich brachte, bewußt akzeptiert, weil diese Nachteile von Vorteilen im gewerblichen Bereich ausgeglichen werden. Dies gilt auch für Großbritannien. Da die von Großbritannien erhoffte industrielle Nutzung des gemeinsamen Marktes naturgemäß aber erst im Laufe der Jahre Erfolge zeitigen wird, muß auch die finanzielle Belastung Englands gerade im Sinne der französischen These vom Gleichgewicht der Vor- und Nachteile von einer erträglichen Basis ausgehen und so gesteigert werden, daß sie der voraussichtlichen britischen Nutzung des gemeinsamen Marktes entspricht.

C.

Der Rahmen für einen Kompromiß

I. Die Positionen Frankreichs und Großbritanniens sind z.Zt. noch so weit voneinander entfernt, daß zuerst einmal die Essentials herausgearbeitet werden müssen, die für die eine oder andere Seite unverzichtbar erscheinen. In dem auf diese Weise abgesteckten Rahmen kann dann die künftige Lösung gesucht werden.

1. Großbritannien muß nach dem Ende der Anpassungsperiode das gemeinschaftliche Finanzierungssystem des Beschlusses vom 21.4.1970 ohne Einschränkungen übernehmen.

Die grundsätzliche Bereitschaft von Minister Rippon dazu soll nach den Bekundungen von Mr. Overton, dem Wirtschaftsreferenten der britischen Botschaft in Bonn,

gegenüber BK und AA trotz des britischen Papiers vom 17. Dezember nicht infrage gestellt sein.

Dies erscheint zutreffend, da die Briten wissen, welchen besonderen Wert alle Mitgliedstaaten auf die Weitergeltung gerade dieses Beschlusses als eine der wesentlichen Klammern um die Gemeinschaft legen. Die britische Seite ist offensichtlich nur enttäuscht, daß ihre Bereitschaft, den Beschluß vom 21.4.1970 zu akzeptieren, nicht als das große Entgegenkommen der Engländer gewürdigt und honoriert worden ist. In der Tat ist der Wille, wenn auch erst ab 1981 24 - 25 % des gemeinsamen Haushaltsbedarfs zu decken, also bei einem Haushaltsvolumen von sicherlich 25 Mrd DM 5 Mrd DM bei keineswegs vergleichbaren Rückvergütungen zu zahlen, das vielleicht größte Zugeständnis, das Großbritannien in den Beitrittsverhandlungen machen kann. Dieses Zugeständnis kann man nicht dadurch verkleinern, daß man die Übernahmen der Gemeinschaftsregeln zur selbstverständlichen Voraussetzung deklariert und sie damit von den Verhandlungen über die gegenseitigen Vor- und Nachteile ausschließt.

Für Großbritannien bleibt es das große Opfer, das sein Interesse am Beitritt zeigt und dem durch eine entsprechende Erleichterung beim Eintritt entsprochen werden muß.

2. Der Anfangsanteil Großbritanniens im 1. Jahr des Beitritts muß wenigstens so groß sein, daß er zusammen mit den Beiträgen von Irland, Dänemark und Norwegen die Kosten deckt, die der Gemeinschaft durch die Beitretenden entstehen.

Das BMF hat die zusätzlichen Ausgaben der Gemeinschaft durch die Beitretenden auf maximal 16 % des Haushaltsvolumens der Sechs geschätzt. Diese Kosten werden aber keinesfalls bereits im ersten Jahr des Beitritts in voller Höhe eintreten. Der größte Teil, die Agrarausgaben werden entsprechend der allmählichen Anhebung

der Erzeugerpreise in den Beitrittsländern nur allmählich steigen. Die 16prozentige Kostensteigerung wird also erst im 6. Jahr voll wirksam werden, und im 1. Jahr der Übergangszeit kaum mehr als 10 % des gemeinschaftlichen Ausgabenbedarfs, also etwa 1,5 Mrd DM, ausmachen.

3. Großbritannien darf im ersten Jahr des Beitritts nicht zu hoch belastet werden.

Jede Belastung muß für den britischen Haushalt tragbar, für die britische Zahlungsbilanz gerade im Anfangsstadium aus eigenen Kräften aufzubringen sein und vor der britischen Öffentlichkeit als ein faires Verhandlungsergebnis erscheinen.

Der von Frankreich vertretene erste Kommissionsvorschlag und seine Begründung, der britische Ausgangsbeitrag von 21,5 % läge zwischen dem deutschen und dem französischen Beitrag, ist ein nicht haltbarer Formalismus. Deutschland und Frankreich sind von 1962 bis 1969 bei ständig steigendem Ausgabevolumen allmählich in die Gemeinschaftsfinanzierung hineingewachsen. Das System vom 21.4.1970 baut auf dieser achtjährigen Übergangszeit auf und schiebt nur gewisse Spitzenbelastungen um. Für diese Umschichtung, die für Deutschland in der EG der Sechs Mehrbelastungen von 6 - 7 % (von 30 % auf 36 - 37 %) bringt, gewährte sich die Gemeinschaft eine weitere Anpassungsperiode von 8 Jahren.

Es ist deshalb von Großbritannien, das größere Haushalts- und vor allem Devisenschwierigkeiten als die meisten Länder der Gemeinschaft hat, schlechterdings nicht zu verlangen, bereits im ersten Jahr des Beitritts von 0 auf 15 oder gar 21,5 % zu springen, ohne bis dahin auch nur annähernd entsprechende Vorteile aus dem Gemeinsamen Markt ziehen zu können.

Hinzu kommt, daß Minister Rippon seinen jüngsten Vorschlag vor dem englischen Parlament vertreten und

damit den Bewegungsspielraum der britischen Regierung, doch stärker eingegrenzt hat. Jede stärkere Abweichung von der vorgeschlagenen Anfangsbelastung von 3 % wird von der britischen Öffentlichkeit deshalb ebenso als Verhandlungsniederlage gewertet werden wie Steigerungsraten, die in 5 Jahren über 15 % hinausgehen. Da England aber wegen der Anpassung an den Beschluß vom 21.4.1970 eine starke Steigung seiner Beitragssätze hinnehmen muß, sollte man den Briten bei der Anfangsbelastung entgegenkommen.

II. Großbritannien sollte auch schon während der Übergangszeit gewisse Grundprinzipien des gemeinschaftlichen Finanzierungssystems akzeptieren, um seinen Willen zur endgültigen Anpassung nach Ablauf der Übergangszeit zu demonstrieren und es Frankreich so leichter zu machen, einer großzügigeren Übergangslösung zuzustimmen.

1. Dazu gehört, daß es die Agrarabschöpfungen, die durch die Marktordnungen eingeführt werden, die also eine notwendige Folge des gemeinsamen Agrarmarktes sind, bereits im ersten Jahr der Übergangszeit in voller Höhe als eigene Einnahmen an die Gemeinschaft abführt.

Die britischen Abschöpfungseinnahmen werden nach Übernahme des gemeinsamen Agrarpreisniveaus 1978 etwa 1,6 Mrd DM (= 8 % des Haushaltsbedarfs der EG) ausmachen. Sie werden während der Übergangszeit je nach dem Stand der Agrarpreisanpassung, die bis zum Beitritt von der bereits auf Preisangleichung hinzielenden britischen Politik abhängt, geringer sein und 1973 nicht mehr als 0,9 Mrd DM (= 5,5 % des EG-Haushaltsbedarfs) betragen.

2. Ähnlich wie die Abschöpfungen sind auch die Zölle in einer Zollunion "natürliche" eigene Einnahmen. Mit der Abschaffung der Binnengrenzen fallen Erhebungs- und Verbrauchsland weitgehend auseinander, statt eines komplizierten innergemeinschaftlichen Ausgleichs für die Einnahmeverlagerungen bietet sich die Übertragung

dieser Einnahmen auf die Gemeinschaft an.

Eine sofortige Übertragung aller Zolleinnahmen würde Großbritannien jedoch zu sehr belasten. Nach Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs müßte England etwa 2,6 Mrd DM abführen, d.h. ca. 12,5 % des voraussichtlichen Haushaltsbedarfs der Gemeinschaft 1978. Z.Zt. sind die britischen Zolleinnahmen noch höher.

Für Großbritannien kann deshalb nur eine stufenweise Übertragung der Zölle infrage kommen, so wie sich die Altgemeinschaft im Beschluß vom 21.4.1970 ebenfalls eine stufenweise Abführung zugebilligt hat. Würde man den Beitretenden dieses Recht nicht einräumen, wären sie bereits 1973 zu etwas verpflichtet, was für die Sechs erst ab 1975 gilt.

Die stufenweise Übertragung der Zölle könnte entweder linear erfolgen und bei 20 % beginnen oder sich an den noch offenen Turnus des Zollabbaus zwischen Großbritannien und der Gemeinschaft anschließen. In diesem Fall wären die ersten Stufen größer, weil England zum Nutzen seiner Industrie einen schnellen Abbau der Zollgrenzen anstrebt.

Einfacher für Großbritannien, weil weniger belastend, erscheint das lineare System. Großbritannien trüge danach bei einer Abführung von

1973: 20 %	der Zolleinnahmen	ca. 2,5 %	des Haushaltsbedarfs der Zehn
1974: 35 %	"	4,4 %	"
1975: 50 %	"	6,3 %	"
1976: 65 %	"	8,2 %	"
1977: 80 %	"	10,1 %	"
1978: 100 %	"	12,5 %	"

Eine Übertragung der Zölle entsprechend dem Turnus des Zollabbaus, auf die sich Frankreich kaprizieren könnte, erscheint wegen der u.U. mehrmaligen Senkung der Zölle im ersten Jahr aus technischen Gründen weniger geeignet.

3. Neben Abschöpfungen und Zöllen muß Großbritannien entsprechend dem Beschluß vom 21.4.1970 Haushaltsbeiträge bzw. Mehrwertsteuereinnahmen abführen. Diese Zahlungen müssen jedoch während der Übergangszeit durch eine Gesamtbegrenzung der jährlichen britischen Lasten limitiert werden.

III. Die Festsetzung dieser Begrenzung der britischen Lasten wird die eigentliche Schwierigkeit der Beitrittsverhandlungen sein.

1. Die Begrenzung muß so hoch angesetzt werden, daß Abschöpfungen und Zölle (diese innerhalb des Abführungsrahmens) ohne Einschränkung eigene Einnahmen der Gemeinschaft werden können.

Durch die Vergemeinschaftung der britischen Abschöpfungen und Zölle, wie im Vorstehenden unterstellt, wird der Gemeinschaftshaushalt nach einer groben Schätzung etwa zu folgenden Prozentsätzen gedeckt:

	durch Abschöpfung	durch Zölle	durch Abschöpfung + Zölle
1973	zu 5,5 %	zu 2,5 %	zu 8,0 %
1974	" 6,0 %	" 4,4 %	"10,4 %
1975	" 6,5 %	" 6,3 %	"12,8 %
1976	" 7,0 %	" 8,2 %	"15,2 %
1977	" 7,5 %	" 10,1 %	"17,6 %
1978	" 8,0 %	" 12,5 %	"20,5 %

2. Die Begrenzung für die britische Gesamtbelastung muß über den Sätzen der dritten Spalte liegen. Für 1973 könnte deshalb ein Anfangssatz von 10 % angenommen werden.

Dieser Satz von 10 % wäre zusammen mit den Beiträgen der anderen Beitretenden, die auf 3 - 4 % geschätzt werden, groß genug, um die durch den Beitritt entstehenden zusätzlichen Gemeinschaftsausgaben auf jeden Fall zu decken.

Großbritannien müßte bei diesem Satz und einem 1973 voraussichtlichen Haushaltsvolumen von 15,8 Mrd DM 1,58 Mrd DM aufbringen. Dieser Beitrag an die Gemeinschaft ist in Anbetracht der Tatsache, daß den Briten 1973 auch erst die ersten Zollerleichterungen gewährt werden, deren Auswirkungen noch ungewiß sind, sehr hoch. Er trifft den britischen Haushalt allerdings nicht in voller Höhe, da Großbritannien 1973 durch den Abbau seiner deficiency payments sicherlich 400 Mio DM - allerdings zu Lasten der britischen Verbraucher - einsparen wird.

3. Für die Begrenzung der britischen Lasten in den folgenden Jahren bieten sich insbesondere zwei Möglichkeiten an:

- a) eine mehr oder weniger statische Anhebung
- b) eine zunehmend ansteigende Kurve

	a)		b)
1973	10 %		10 %
1974	12 %	10 % + 2 % (20% von 10)	12 %
1975	15 %	12 % + 2,4 % (20% von 12)	14,4 %
1976	18 %	14,4 % + 2,9 % (20% von 14,4)	17,3 %
1977	21 %	17,3 % + 3,5 % (20% von 17,3)	20,8 %
1978	24 %	20,8 % + 4,2 % (20% von 20,8)	25,0 %

Im Falle a) wird der britische Anteil bis auf den Übergang zum zweiten Jahr jährlich um 3 % des EG-Haushaltsvolumens gesteigert. Je nach der Höhe des Haushalts macht die dreiprozentige Steigerungsrate 480 - 620 Mio DM aus. Beim Übergang ins zweite Jahr soll durch eine geringere Steigerung auf die erst allmählich fühlbar werdenden britischen Erfolge auf dem gemeinsamen Markt Rücksicht genommen werden.

Im Falle b) wird der Vorjahressatz jährlich um 20 % erhöht. Das hat den Vorteil, daß die Belastung in den ersten

Jahren langsamer als im Fall a) steigt. Es hat den weiteren Vorteil, daß diese Art der Anpassung dem Modell des Beschlusses vom 21.4.1970 entspricht. Auch dort werden bis 1978 Veränderungen bei den Beitragsschlüsseln nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Vorjahresschlüssels zugelassen. Die im Beschluß genannten minimalen Steigerungsmargen von 1 % (bis 1974) und 2 % (ab 1975) entsprechen jedoch nur der relativ geringen Umschichtung der Beitragsspitzen bei bereits bestehender Vollfinanzierung. Sie sind für Großbritannien, das notwendigerweise einen relativ niedrigen Anfangsschlüssel erhalten, dann aber innerhalb weniger Jahre auf seinen vollen Beitrag steigen muß, viel zu gering. Mit einer 20prozentigen Steigerung wäre die voraussichtliche Endbelastung dagegen in 5 Jahren, also innerhalb der vorgesehenen Übergangszeit zu erreichen.

Dabei ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, daß die letzte Steigerung um 4,2 % sehr groß ist. Sollte sich das Haushaltsvolumen der Gemeinschaft stark ausweiten, könnte diese letzte Erhöhung die britischen Haushaltsmöglichkeiten u.U. überfordern. Das BMF schätzt den EG-Haushalt 1978 auf etwa 21 Mrd DM, eine Erhöhung um 4,2 % würde den britischen Beitrag um ca. 880 Mio DM auf etwa 5,1 Mrd DM ansteigen lassen.

Es ist deshalb zu erwägen, ob das System b) nicht durch einen absoluten Höchstbetrag für die jährlichen Steigerungsraten von etwa 180 Mio RE (= 660 Mio DM) oder 200 Mio RE (= 732 Mio DM) ergänzt werden soll. Bei 180 Mio RE würden die beiden letzten Steigerungsraten limitiert, bei 200 Mio RE nur die allerletzte.

Die Folge dieser Höchstbeträge wäre, daß die Übergangszeit um ein zusätzliches Korrektivjahr ergänzt werden müßte. Dieses hätte nach dem gleichen Schema abzulaufen wie die Übergangszeit selbst. In diesem 6. Jahr würde

die Anpassung an den wahrscheinlichen britischen Beitragssatz von 24 - 25 % auf jeden Fall vollzogen.

D.

Vorschlag für eine Finanzierungsregelung in der Übergangszeit

1. Großbritannien überträgt mit seinem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft

- seine Abschöpfungseinnahmen in dem Maße, in dem sie nach Übernahme der EWG-Marktordnungen anfallen, zu 100 %

- seine Zolleinnahmen stufenweise und zwar

1973 zu 20 %
1974 zu 35 %
1975 zu 50 %
1976 zu 65 %
1977 zu 80 %
1978 zu 100 %

auf die Gemeinschaft.

2. Großbritannien finanziert einen weiteren Teil des Gemeinschaftshaushalts durch Haushaltsbeiträge, bzw. nach Einführung einer harmonisierten Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage durch Einnahmen aus der Mehrwertsteuer entsprechend Art. 4 Abs. 1, Unterabsatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970.

3. Der Gesamtbeitrag Großbritanniens wird im ersten Jahr des Beitritts auf 10 % des Haushaltsvolumens der Gemeinschaft festgesetzt. Er wird jährlich um 20 % des Vorjahressatzes erhöht, bis er dem sich nach Art. 4 Abs. 1, Unterabsätze 1 und 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 zu errechnenden Beitragsanteil Großbritanniens entspricht. Dabei dürfen die jährlichen Steigerungen jedoch nicht mehr als 200 Mio RE (732 Mio DM) ausmachen.

4. Von dem Zeitpunkt an, zu dem der britische Gesamtbeitrag durch die Steigerungen entsprechend Ziff. 3 den nach Art. 4 Abs. 1, Unterabsätze 1 und 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 zu ermittelnden Beitrag erreicht hat, errechnet er sich stets nach dieser Bestimmung.

E.

Weiteres Vorgehen

Die unter D. aufgezeigte Lösung sollte für alle Beteiligten annehmbar sein. Sie bündelt Großbritannien fest in das gemeinsame Finanzierungssystem, versucht die Beitragsanpassung jedoch den sich erst im Laufe der Jahre entwickelnden Vorteilen Englands auf dem gemeinsamen Markt anzupassen.

Für einen Kompromiß dieser Art scheinen die Standpunkte in Brüssel z.Zt. noch sehr weit entfernt. Deshalb wäre zu erwägen, ob sich der Bundeskanzler bei seinem Gespräch mit Präsident Pompidou am 25./26. Januar nicht für eine weichere französische Haltung, d.h. vor allem für einen für Großbritannien akzeptablen Ausgangssatz von etwa 10 % einsetzen kann. Bei der hier weiter vorgeschlagenen Steigerung um jährlich 20 % des Vorjahressatzes hätten die Briten ihre Endbelastung nach dem Beschluß vom 21. April 1970 in 5 bis 6 Jahren erreicht, in einem Zeitraum also, gegen den Frankreich im Prinzip nur fiskalische Gründe einzuwenden haben könnte.

Wichtig für die Gespräche des Bundeskanzlers in Paris wie auch für die deutsche Haltung in den kommenden Monaten wäre eine genaue Kenntnis des französischen Interesses am Beitritt Großbritanniens. Es gibt vermehrte Anzeichen,

daß Frankreich anders als noch vor einem Jahr ein verstärktes Interesse an der Zugehörigkeit Englands zum Gemeinsamen Markt hat, und sei es nur, um bei seinem Widerstand gegen die Verstärkung der Gemeinschaftsinstitutionen nicht allein zu stehen. Wäre dies der Fall, könnte insbesondere den fiskalischen Beweggründen Frankreichs an einer möglichst hohen britischen Belastung stärker entgegengetreten werden. Das AA sollte deshalb gebeten werden, noch vor dem Besuch des Bundeskanzlers in Paris eine Analyse der französischen Interessenlage aufzustellen.

Weinstock
(Dr. Weinstock)